

Das Finanzamt war der Ansicht, dass ein der Stiftung zustehendes Wertpapierdepot, das aus dem Gründungskapital und einer weiteren Vermögensübertragung des Klägers finanziert wurde, schenkungsteuerpflichtig sei. Das Finanzgericht folgte der Ansicht des Finanzamtes und entschied, dass die durch die Übertragung des Wertpapierdepots erfolgte Zustiftung der Schenkungsteuer unterliege.

Der BFH war allerdings anderer Ansicht und vertrat die Meinung, dass die im Gründungsauftrag und in dem Mandatsvertrag getroffenen Regelungen der Besteuerung entgegenstehen. Eine Schenkung unter Lebenden kann nur dann angenommen werden, wenn auch der Empfänger über das Zugewendete im (Innen-)Verhältnis zum „Schenkenden“ tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Im vorliegenden Fall besaß jedoch der Übertragende aufgrund der getroffenen Regelungen die umfassende Herrschaftsbefugnis über das Stiftungsvermögen, so dass hier überhaupt keine Schenkung vorlag.

#### TIPP

Das Urteil ist natürlich grundsätzlich für „Auslandsstifter“ äußerst positiv zu werten. Stiftungen stellen eine gängige Alternative für die Nachfolgeplanung dar. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Auslandsstiftungen (in erster Linie die liechtensteinische Familienstiftung) seit den Jahren 2004 und 2005 verstärkt im Fokus der deutschen Finanzverwaltung und der Finanzrechtsprechung stehen. Je nach Ausgestaltung der Stiftung und der Einordnung durch die Finanzbehörde ergeben sich für Sie als Betroffenen unterschiedliche schenkungsteuerliche Folgen.

Mit dem vorliegenden Urteil herrscht nun Klarheit bezüglich der Ausgestaltungserfordernisse einer Auslandsstiftung für eine Schenkungsteuerfreiheit. Sollten Sie „Stifter“ einer Auslandsstiftung sein oder eine Grün-

#### LESERSERVICE

*Redaktionssprechstunde mit Chefredakteur Markus Miller:*  
jeden Mittwoch von 16:00 bis 19:00 Uhr unter:  
01805 / 88 78 37 (14 ct/Min.);  
E-Mail-Hotline: [markus.miller@kapital-und-steuern.de](mailto:markus.miller@kapital-und-steuern.de)

#### Internet:

Unter der Adresse [www.kapital-und-steuern.de](http://www.kapital-und-steuern.de) finden Sie das Internetangebot von Kapital & Steuern vertraulich mit Online-Archiv und verschiedenen anderen nützlichen Dokumenten. Für den Zugang zur Homepage müssen Sie sich mit Ihrem Nachnamen und Ihrer Kundennummer einloggen.

#### E-Mail-Newsletter:

Leser erhalten wöchentlich einen kostenlosen E-Mail-Newsletter mit aktuellen Informationen. Tragen Sie sich unter [www.kapital-und-steuern.de](http://www.kapital-und-steuern.de) in den Verteiler ein.

#### Abo-Service:

Bei Fragen zur Belieferung wenden Sie sich bitte an:  
Leserservice Kapital & Steuern vertraulich,  
Theodor-Heuss-Str. 2-4, D-53095 Bonn,  
Telefon: 02 28 / 9 55 04 20, Fax: 02 28 / 35 90 42,  
E-Mail: [kundenservice@fid-verlag.de](mailto:kundenservice@fid-verlag.de)

dung planen, bietet sich für Sie auch eine Vorabklärung der Sach- und Rechtslage mit der Finanzbehörde an, welche auf anonymer Basis erfolgen kann.

#### HINWEIS

In unserem Netzwerk haben wir mit Herrn Markus Baumgartner von der Kanzlei Baumgartner Thiede einen ehemaligen Steuerfahnder und Fachexperten, der nun als Anwalt in Zürich tätig ist. Er steht Ihnen für Fachfragen zu diesem komplexen Themengebiet zur Verfügung. Anfragen an ihn leite ich gerne weiter.

## Individuelle Investmentfonds

# Gibraltar: Eine steuerlich attraktive Alternative in Europa!

In der letzten Ausgabe 09/2007 habe ich Ihnen Gibraltar als Bankplatz näher vorgestellt. Meiner Meinung nach wird Gibraltar auch als Standort für Gesellschaftsgründungen, Wohnsitzverlagerungen und auch als Fondsplatz innerhalb Europas immer interessanter.

Ebenso gibt es deutliche Unterschiede zu den Luxemburger Fonds.

**Das EU-Mitglied Gibraltar rückt in den Blickpunkt der europäischen Fondsindustrie. Steuerschonende**

## **Gesetzgebung und Flexibilität machen es zum attraktiven Fondsstandort.**

Kürzlich durchgeführte Reformen in der Steuer- und Fondsgesetzgebung haben Gibraltar für die Errichtung von individuellen Investment-, Hedge-, Private Equity- und Immobilienfonds zu einem der attraktivsten Plätze Europas gemacht.

Aufgrund eines Kompromisses mit der EU-Kommission haben Firmen aus dem EU-Mitgliedstaat Gibraltar nun Zugang zur Nutzung der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie erhalten.

### **Was ist die europäische Mutter-Tochter-Richtlinie?**

In der Mutter-Tochter-Richtlinie geht es um die Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung von Gewinnen, die eine in einem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft an ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft ausschüttet. Die Regelung ist vor allem vor dem Hintergrund des internationalen Steuerrechts zu sehen. Die Besteuerungskompetenz für Dividenden ist nämlich in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelmäßig dem Wohnsitzstaat des Anteilseigners zugewiesen. Durch diese Richtlinie wird die Doppelbesteuerung auf Ebene der Muttergesellschaft ausgeschaltet. Auf diese Weise sollen binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden. Ebenso sollen damit die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes verwirklicht werden.

Der Experienced Investor Fund (EIF) aus Gibraltar hat sich dadurch in kürzester Zeit als einfache und effiziente Fondsalternative für erfahrene Investoren und vermögende Privatkunden in Europa etabliert. Die Kombination aus einer steuerschonenden Gesetzgebung mit den flexiblen Normen des EIF führt zu verstärkten Fondsgründungen. Dies zeigt sich besonders an der rasch wachsenden Zahl der EIFs und den immer höheren Milliardenbeträgen, die über gibraltarische EIFs weltweit investiert werden.

### **Wie stellen Sie Dividendenzahlungen und Ausschüttungen möglichst steuerfrei?**

Es stellt sich, wie bei allen Investitionen, die schon klassische Frage: Wie können Sie Dividenden aus europäischen Unternehmen, in die Ihr Fonds investiert, entnehmen, ohne den Quellen- und Doppelbesteuerungen zum Opfer zu fallen?

Auf der einen Seite gilt es, eine Quellensteuer auf der Ebene des dividendenausschüttenden Unternehmens zu vermeiden. Auf der anderen Seite gilt es, für Sie die Besteuerung auf der Ebene des Holdingunternehmens – in diesem Fall des Fonds – zu optimieren.

Ersteres kann oft durch die Nutzung von Doppelbesteuerungsabkommen und vor allem durch die Mutter-Tochter-Richtlinie vermieden werden. Es ist für Sie jedoch äußerst schwierig, dem Fiskus auf Ebene der Holding zu entkommen. Länder wie etwa Luxemburg, die Niederlande und die Kanalinseln bieten Lösungen für dieses Problem, doch sind diese verhältnismäßig kostspielig und vor allem äußerst kompliziert in der Abwicklung.

### **Das „niederländische Antillen-Sandwich“ wird bald der Vergangenheit angehören!**

So wurde bisher oft das sogenannte „niederländische Antillen-Sandwich“ von vermögenden Privatanlegern verwendet, um die besagten Steuern zu vermeiden. Dies ist jedoch aufgrund von Gesetzesänderungen in den Niederlanden und den Niederländischen Antillen nicht mehr ohne weiteres möglich.

Zudem hat die deutsche Regierung natürlich den Blick auf derartige Doppelbesteuerungsabkommen geworfen. Die Verhandlungen mit den Niederlanden sollen demnach vor allem um die Steueroase Niederländische Antillen kreisen. Offiziell gehören die Inseln zu den Niederlanden, genießen aber in inneren Angelegenheiten weitgehende Autonomie. Steuerausländer zahlen dort auf Zinsen und Dividenden keine Steuern. Ein Bankgeheimnis gibt es allerdings nicht. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden hat also in der Vergangenheit eine Steuerlücke für ehemalige Kolonien mit liberaler Gesetzgebung geschaffen.

Über Luxemburg sind ebenfalls noch gewisse Lösungen möglich – auch wenn hier seitens des deutschen Gesetzgebers für die Luxemburger Spezialfonds Einschränkungen in Planung sind –, jedoch sind diese extrem komplex (entweder müssen 2 bis 3 Gesellschaften oder untergeordnete Kredite verwendet werden) und langwierig: Wartezeiten bis zu einem Jahr müssen in Kauf genommen werden.

Die Kanalinseln, die nicht Teil der EU sind, können nicht auf die Mutter-Tochter-Richtlinie zurückgreifen, was wiederum ebenfalls zu umständlichen und komplizierten Lösungen führt.

### **10%ige Flat-Tax geplant**

Die Verhandlungen mit der EU-Kommission über das Auslaufen des bisher geltenden Nullsteuersatzes in

Gibraltar führten dazu, dass die Kommission eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten richtete, in der sie festhielt, dass die Mutter-Tochter-Richtlinie auf Gesellschaften, die in Gibraltar ihren Steuersitz haben, genauso wie in jedem anderen Mitgliedstaat anzuwenden ist.

Dies wird in Zukunft noch interessanter, da eine generelle Flat-Tax von 10% für Gibraltar in Planung ist. Gibraltar ist als einziges von Großbritannien abhängiges Territorium Mitglied der EU (Artikel 299.4 Vertrag von Nizza), wobei jedoch die Bestimmungen bezüglich Mehrwertsteuer, gemeinsamer Agrarpolitik und Zollunion nicht zur Anwendung kommen. Deshalb müssen in Gibraltar alle EU-Richtlinien von der lokalen Regierung umgesetzt werden und sind von den anderen Mitgliedstaaten auch anzuerkennen.

Bis vor kurzem war diese Anerkennung noch nicht in allen Mitgliedstaaten vollzogen. Hier sind die derzeitigen Entwicklungen diesbezüglich aber sehr erfreulich. Viele EU-Mitgliedstaaten erkennen Gibraltar nun als vollwertiges EU-Mitglied an, was es natürlich auch ist. Luxemburg beispielsweise erlaubt nun, dass Unternehmen aus Gibraltar, die eine Tochtergesellschaft in Luxemburg unterhalten, die Dividenden quellensteuerfrei nach Gibraltar transferieren können.

### **Aktuelle Rechtslage bietet interessante Steuervorteile für Fonds**

Diese Entwicklung eröffnet unter anderem für individuelle Private Equity- und Immobilienfonds interessante Möglichkeiten. Ist der Fonds in Gibraltar ansässig und unter-

hält er eine Tochtergesellschaft beispielsweise in Luxemburg, kann er sowohl die Vorteile des luxemburgischen Netzwerks von Doppelbesteuerungsabkommen als auch der Mutter-Tochter-Richtlinie nutzen. So kann der Fonds beispielsweise in eine deutsche Tochtergesellschaft der luxemburgischen Gesellschaft investieren.

Nach Begleichung der deutschen Unternehmenssteuern kann die deutsche Gesellschaft ihre Dividenden quellensteuerfrei nach Luxemburg überweisen. Von Luxemburg geht dieselbe Dividende an den gibraltarisches Fonds – ebenso quellensteuerfrei – diesmal unter Ausnutzung der Mutter-Tochter-Richtlinie.

In Gibraltar angekommen, fällt keine weitere Steuer mehr an, da es dort weder eine Kapitalertragsteuer noch Vermögens- oder Immobiliensteuern gibt. Ein zusätzlicher Vorteil ist, dass es keine Quellensteuern auf Dividenden gibt, die an Aktionäre, die nicht in Gibraltar ansässig sind, ausbezahlt werden. Der Gewinn aus der Investition in Deutschland wird auf diese Weise effektiv an die Fondsinvestoren nach Gibraltar zurückgeschickt, ohne dass es zu einer Quellen- oder Doppelbesteuerung kommt. Einzig die Körperschaftsteuer in Deutschland fällt an.

### **Gibraltar – die „europäische Karibik“**

Eine Fondsgründung in Gibraltar hat auch noch andere Vorteile. Mindestfondsvolumen wie in Luxemburg oder Kapazitätsprobleme bei den Administratoren wie in Irland gibt es nicht. Der Kosten- und Zeitaufwand für einen Fonds in Gibraltar ist wesentlich geringer als in anderen Ländern. Die lokale Aufsichtsbehörde ist international anerkannt, ohne dabei ihre Flexibilität und Kundenfreundlichkeit zu verlieren. Ständig wird versucht, die Gesetzeslage im Sinne der Fondsindustrie und des Anlegerschutzes zu verbessern, um so Gibraltar als die „europäische Karibik“ zu fördern.

Zahlreiche Hedge Fonds haben dies schon erkannt und sich in Gibraltar niedergelassen oder Feeder-Fonds gegründet. Auf diese Weise bieten sie ihren Kunden in Bezug auf die verwalteten Gelder die Sicherheit eines europäischen Landes und profitieren selber von der Nähe und derselben Zeitzone. Es sind keine Nachschichten mehr nötig, um mit den Ablegern in der Karibik zu kommunizieren.

### **Was ist ein Feeder-Fonds?**

Ein „Feeder-Fonds“ bündelt viele kleine Anlagebeträge in einem Extrafonds, welcher wiederum einen Anteil an dem eigentlich gewünschten Zielfonds zeichnet.

#### **IMPRESSUM**

Kapital & Steuern vertraulich – so schützen Sie wirkungsvoll Ihr Vermögen und Ihre persönliche Freiheit.

Leser erhalten 12 Ausgaben im Jahr zuzüglich vier Themenausgaben, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Schülern, Studenten, Auszubildenden und Volontären gewähren wir einen Rabatt von 25% (gegen Bescheinigung).

**Geschäftsführung:** Jörg Ludermann, Helmut Graf  
**Herausgeberin:** Sandra Witscher, FID Verlag GmbH, Bonn  
**Produktion:** Wolfram Meyer-von Gagern, Bonn

**Verlag:** Investor-Verlag, ein Unternehmensbereich der FID Verlag GmbH, Postfach 20 13 61, 53143 Bonn, Reg.-Gericht Bonn, HRB 7435

**Chefredakteur:** Markus Miller (v.i.S.d.P.)  
markus.miller@kapital-und-steuern.de

**Gutachter:** Rainer Fuchs, Stb., Achern  
**Druck:** Druckerei Müller, Roth  
**Internet:** www.kapital-und-steuern.de

Nachdrucke oder sonstige Reproduktionen – auch auszugsweise – sind nicht gestattet.

Gerichtsstand des Verlages ist, soweit zulässig, Bonn.  
ISSN 1612-5363 © Copyright 2007 by FID Verlag GmbH

Ein Hedge-Fonds-Manager, der in Gibraltar tätig ist, hat mir gegenüber dies so ausgedrückt: „Ich weiß nicht, wieso jemand, der in Europa einen Hedge Fonds gründen will, auch nur eine Minute an die Karibik denkt, wenn man hier alles vor der Haustür hat.“ Dazu kommen noch die Vorzüge der Costa del Sol, z. B. 300 Sonnentage im Jahr, 60 Golfplätze, Poloplätze, reichhaltiges Kulturangebot und beste Verkehrsverbindungen.

### Voraussetzungen für eine Fonds-Gründung

Der Gibraltar-EIF ist ein einfacher und schneller Weg, um einen eigenen Fonds aufzusetzen, egal ob es sich um einen Hedge Fonds oder um einen Private Equity- oder Immobilienfonds handelt, solange sich der Fonds an erfahrene Investoren oder vermögende Privatkunden richtet. Als erfahrene Investoren werden in Gibraltar all jene (natürlichen oder juristischen) Personen angesehen, die nachweisen können, Erfahrung am Kapitalmarkt zu haben, oder die ein Nettovermögen von über 1 Million Euro besitzen.

Ohne sonstige weitere Nachweise kann jeder einen EIF gründen, der mehr als 100.000 Euro in denselben investiert!

Der EIF muss zudem über 2 in Gibraltar ansässige Aufsichtsräte verfügen. Dies ist insbesondere vorteilhaft, da auf diese Weise vermieden wird, dass der Fonds zu Steuerzwecken in einem anderen Land als ansässig betrachtet wird. Weitere Voraussetzungen sind ein gibraltarischer Fondsadministrator und eine jährliche Rechnungsprüfung durch einen gibraltarisches Rechnungsprüfer. Eine Depotbank ist nicht immer notwendig und muss auch nicht in Gibraltar ansässig sein.

Die Verbindung zwischen dem EIF und der Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie bietet eine ausgezeichnete Lösung für Private Equity- und Immobilienfonds, welche in Europa investieren wollen. In den vorangegangenen Monaten wurden in Strukturen in Gibraltar über 6 Mrd. Euro investiert, was aus meiner Sicht nur der Anfang einer ganzen Welle von Investitionen ist, die in Zukunft über Gibraltar kanalisiert werden.

Auch durch die neue deutsche Abgeltungssteuer werden die flexiblen Regelungen in Gibraltar verstärkt als Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden. Aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten und Anforderungen sind aus meiner Sicht die Gibraltar-Fonds den Luxemburger Fondslösungen überlegen.

### Informationen zum Herunterladen

Eine ausführliche Präsentation mit detaillierten Informationen und Kostenstrukturen der Credit Suisse in Partnerschaft mit Hassans International Law Firm können Sie sich im Internet herunterladen unter: [www.kapital-und-steuern.de](http://www.kapital-und-steuern.de).

### HINWEIS

In unserem Netzwerk haben wir mit Herrn Mag. Lic. Robert Koller und Herrn James Lasry von Hassans International Law Firm ausgezeichnete Experten für Fondslösungen und Gestaltungsmodelle in Gibraltar. Robert Koller ist als Anwalt beim obersten Gerichtshof in Gibraltar zugelassen und spricht neben Englisch und Spanisch auch Deutsch. Anfragen an ihn leite ich gerne weiter. Herzlichen Dank an ihn für die fundierten und ausführlichen Informationen!

## International Living: Globale Perspektiven, Auswanderungsfragen, Steueroasen!

# Neue Aufenthaltsbestimmungen in Panama – Mit Forstinvestments zur Dauer-Aufenthaltsbewilligung

Oh, wie schön ist Panama! Panama ist ein kleiner Staat in Zentralamerika, der an Costa Rica im Westen und Kolumbien im Osten grenzt. Der das Land durchquerende Panamakanal verbindet die Karibische See im Norden und den Pazifischen Ozean im Süden.

Und nicht nur das: ein sicheres Umfeld durch den immer noch bestehenden Schutz der USA, der Dollar als

